

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 16

Artikel: In Sachen des Jugendschutzes gegen Schmutz-Literatur etc.

Autor: C.F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu solide, als daß sie sich hinter daselbe direkt wagen durften? Oder war es bei uns taktisch nicht richtig? — Da habt ihr's wohl mit der Jugend versuchen wollen, wollt ihr Sittlichkeitsgefühl abschwächen, damit sie dann als Männer und Frauen gefügiger werden! O, ihr Schlaumeier! Kommt aber nur, ihr findet uns gewappnet, das Del ist uns nicht ausgegangen wie den törichten Jungfrauen.

Fazit: Edle, sittlich rein gehaltene Kunst finde stets volle Würdigung in der Schule, jedoch nur als Gelegenheitsfach. An sittliche Verirrungen erinnernde Kunst sei in Schule und Oeffentlichkeit verpönt.

S.

In Sachen des Jugendschutzes gegen Schmutz-Literatur etc.

Es macht einen guten Eindruck, daß man endlich da und dort ernsthaft daran gehet, gesetzgeberisch gegen die Verseuchung der Jugend durch Schmutzliteratur dieser und jener Art einzuschreiten. Es ist wahrlich nicht mehr zu früh, denn in gewissen Städtchen hat die Frechheit in dieser Richtung bereits allerlei Eroberungen gemacht, die kaum zu den ehrbaren Errungenschaften moderner Bildungsfürmerci gehören. Aber item, man erwacht in gewissen maßgebenden Kreisen, und dieses Erwachen soll uns Beweis sein, daß die Einsicht für die Notwendigkeit eines kräftigen „Bis hieher und nicht weiter!“ oder einer direkten Umkehr höchst geboten ist. Also einige Belege für das Vorhandensein dieser wirksamen Einsicht.

1. Von Luzern liest man aus den Großrats-Verhandlungen jüngster Tage also: „Revision des Polizeistrafgesetzes. Die Vorlage kann dormalen nicht zur Behandlung kommen. R.-R. Walther macht jedoch aufmerksam auf die Dringlichkeit dieser Beratung und beantragt Ueberweisung eines Antrages betr. Bekämpfung der unsittlichen Literatur (Schmutzmaterial) zc. (nach dem Stooß'schen Entwurfe) und der sogen. Schundliteratur an die bestehende Kommission. In letzter Zeit sind in Luzern die abscheulichsten Sachen kolportiert worden, und in Luzern soll es sogar solche Depots geben. Die Verhältnisse haben sich sehr zum Schlimmeren gewendet. Dasselbe gilt von der sogen. Schundliteratur, die nicht gerade unsittlich ist, aber der Jugend vor allem zum Verderben gereicht. In Baselstadt hat man bereits über diese Art Jugendschutz beschlossen, und wir dürfen nicht zögern, ein Gleiches zu tun.

Unwidersprochen gehen diese Anträge an die bezügliche Kommission. Sie lauten:

§ 143. Wer den geschlechtlichen Anstand öffentlich grob verletzt, wird mit einer Geldbuße bis Fr. 300 oder mit Gefängnis bis drei Monaten bestraft.

§ 143 bis. Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder andere unzüchtige Gegenstände zum Verkauf herstellt, einführt, feilhält, verbreitet,

öffentlich ankündigt, geschäftsmäßig ausleiht oder ausstellt, ebenso wer unzüchtige Aufführungen an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder in geringfügigen Fällen mit Geldbuße bis zu Fr. 300 bestraft.

§ 143 c. Wer anstößige Schriften, Bilder oder andere Gegenstände, welche das sittliche Wohl von jugendlichen Personen zu gefährden geeignet sind, in einer den letzteren zugänglichen Weise feilhält, verbreitet, öffentlich ankündigt, geschäftsmäßig ausleiht, wird mit Geldbuße oder in schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.“

Dieser Antrag Walthers gereicht dem Hrn. Polizeidirektor zu großer Ehre. Denn er verrät gesunde Beobachtung, moralischen Weitblick und staatsmännischen Ernst. Der v. Herr will nicht bloß laufende Geschäfte geschäftsmäßig erledigen, sondern er beobachtet, forscht nach, überzeugt sich und schreitet dann aktiv ein. In diesem letzteren Schritte liegt die hohe, staatsmännische Auffassung eines Polizeichefs, dem auch der Gegner den Weitblick und den volkswirtschaftlichen, moralischen Ernst nicht absprechen kann. Drum diesem mutigen Vorgehen alle Anerkennung; denn wer soll diese Anerkennung lauter zollen, als Eltern und Lehrer?! —

2. Doch noch ein Zweites. Auch in der Grenzstadt Basel tagt es in Sachen; denn auch dorten beantragt die Regierung eine Ergänzung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes hinsichtlich des Schutzes der Jugend vor sittlicher Gefährdung durch Bilder, Schriften u. s. w. Der Hergang, wie er sich bis zu diesem Antrage der Regierung an den Großen Rat entwickelte, ist folgender:

„Der evangelische Schulverein Basel, unterstützt von einer großen Zahl gemeinnütziger und kirchlicher Vereine, gelangte im Februar 1907 mit der Bitte an den Regierungsrat, die Jugend vor dem Gift der Schmutzarten und Unzuchtliteratur nach Möglichkeit zu schützen. Eine reiche Kollektion unanständiger Karten und Druckschriften, die in den Zigarren- und Kartenläden zc. der Stadt erhoben worden waren, begleitete diese Eingabe. Nun liegt die definitive Antwort der Regierung vor in Gestalt eines Ratschlages an den Großen Rat betreffend Ergänzung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes (Schutz der Jugend vor sittlicher Gefährdung durch Bilder und Schriften).

Die einzige Vorschrift, die bisher gegenüber anstößigen Bildern und Schriften in Anwendung gebracht werden konnte, war § 98, Absatz 2 des Strafgesetzes, wonach mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft werden konnte, wer unzüchtige Bilder oder Schriften verkaufte. Die Gerichte faßten aber den Begriff des Unzüchtigen so eng auf, daß in vielen Urteilen der letzten Jahre das Strafgericht das Erfordernis der Unzüchtigkeit als nicht erfüllt ansah und zu einem freisprechenden Entscheide kam. Eine Aenderung der Gesetzgebung war daher unumgänglich erforderlich.

Dies geschieht nun durch eine Erweiterung des betreffenden Strafgesetzzparagraphen und durch Beifügung einer neuen Bestimmung zum Polizeistrafgesetz. Es wird nun in Zukunft nicht mehr darauf ankommen, ob die Schriften und Karten im strengen Sinn unzüchtig sind, sondern es genügt die Gefährdung des sittlichen Wohles der Jugend

„Es werden demnach z. B. Buchhändler und Kartenverkäufer bestraft werden können, wenn sie in den Schaufenstern unanständige Bilder oder Drucksachen, deren Titel ungesunde Sensation erregt, ausstellen; die Inhaber von Cinematographen werden gezwungen sein, besondere Jugendvorstellungen einzurichten. Die Aufnahme solcher Vorschriften in das Polizeistrafgesetz verspricht um so bessere Wirkung, als die Verurteilung zu Polizeistrafen den Nachweis einer rechtswidrigen Absicht nicht voraussetzt“ (Ratschlag der Regierung). Dem Polizeistrafgesetz wird nun als § 57 folgende neue Bestimmung beigelegt: „Schutz von jugendlichen Personen vor sittlicher Gefährdung. Wer anstößige Schriften, Bilder oder andere Gegenstände, welche das sittliche Wohl von jugendlichen Personen unter 18 Jahren zu gefährden geeignet sind, in einer Weise, daß sie deren Kenntnismahme zugänglich sind, feilhält, verbreitet, öffentlich ankündigt, geschäftsmäßig ausleiht, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, wird mit Geldbuße oder Haft bestraft. Die verbotenen Schriften, Bilder und Gegenstände, die sich im Besitze des Täters finden, sind, wenn sich die anstößigen Merkmale nicht gesondert beseitigen lassen, zu vernichten.“

Daß der Gang der Entwicklung an der Hand des „Schweizer. Evangel. Schulbl.“ Also auch hier zeigt sich's wieder, die christlichen, konfessionell-christlichen Organisationen sind halt eineweg zeitgemäß und gut. Denn ihre Anregungen kommen dem guten Willen der mit Arbeit überladenen Regierungs-Organen ratgebend und anregend zuvor, wodurch zu mancher heilsamen Tat der Anstoß gegeben werden und wodurch den Regierungsorganen in vorteilhafter Weise Arbeit und Verantwortlichkeit erleichtert werden. Hoffen wir, daß der Große Rat den neuen Gesetzes-Artikel einstimmig gutheißt, auch er verdient den offenen Dank von anständigen Eltern und gesund denkenden Lehrern jeder Konfession und jeder politischen Richtung. —

Es ist in Sachen noch Mehreres geschehen. Wir begnügen uns mit dieser Zweier-Mitteilung und bitten unsere Sektionen, in Sachen ein wachsames Auge zu haben und im Falle unheimlicher, erweisbarer Beobachtungen sofort tunlichst schnell und tunlichst unterlagskräftig zu mannhaften Eingaben an die Behörden zu gelangen. Nicht klein und kleinlich, aber männlich ernst und großzügig. C. F.

* Eine Lehrerschaft mit Extrasalondampfer

veranstaltet auch in diesem Jahre (12.—30. Juli) Kollege Wagner, Waldenburg in Schlesien. Die 19tägige, hochinteressante Erholungs- und Studienreise, die in Gemeinschaft mit der Deutschen Touristen-Vereinigung ausgeführt wird, berührt Genua, Nizza, Monte Carlo, Ajaccio, Rom (3 Tage), Neapel, Pompeji, Capri, Palermo, Tunis, Carthago, Malta, Taormina, Messina, Korfu, Cattaro, Spalato und schließt in Venedig. Die ganze Tour, Schiffsplatz, Eisenbahnfahrt 2. Kl., Hotellogis und Verpflegung inkl. Tischwein, sowie Wagenfahrten, Führung, Boots-, Eintritts- und Trinkgelber kostet 350 Mk. Reiselustige Natur- und Kunstfreunde unter den Kollegen und Kolleginnen erhalten bei Bezugnahme auf dieses Blatt kostenlos ausführlichen, reichillustrierten Prospekt durch Lehrer P. A. Wagner, Waldenburg in Schlesien.